



Kanton Zürich  
Direktion der Justiz und des Innern  
Amt für Justizvollzug  
**Justizvollzugsanstalt Pöschwies**  
Besuchswesen

Postfach  
8105 Regensdorf  
Telefon 043 257 16 31

## BEWILLIGUNGSGESUCH GEFANGENENBESUCH JVA Pöschwies

Bei der Anmeldung für den **ersten** Gefangenenbesuch ist zusätzlich das Formular PERSONENDATEN einzureichen.

### Besuchsperson:

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

In welchem Verwandtschaftsgrad oder  
Bekanntchaftsverhältnis stehen Sie zum Gefangenen? \_\_\_\_\_

Falls Sie Medienschaffende/r sind: Für welche Medienorganisation sind Sie tätig? \_\_\_\_\_

### Besuch beim Gefangenen:

Gruppe: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ TN: \_\_\_\_\_

Gewünschtes Besuchsdatum: \_\_\_\_\_ Ausweichmöglichkeit\*: \_\_\_\_\_

\* Im Interesse des Gesuchstellers, falls gewünschtes Besuchsdatum besetzt wäre, bitte auch Ausweichdatum angeben.

### Besuchszeiten (bitte das entsprechende Feld ankreuzen)

Samstag und Sonntag 

09.30–10.30	10.30–11.30	13.00–14.00	14.00–15.00	15.00–16.00
-------------	-------------	-------------	-------------	-------------

Montag bis Freitag 

08.00–09.00	09.00–10.00	10.00–11.00	13.00–14.00	14.00–15.00	15.00–16.00
-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------

**Wichtig:** Verbleiben infolge Verspätung weniger als 30 Minuten bis zum Besuchsende, kann der Besuch nicht mehr stattfinden.

Evtl. Begleitpersonen (max. 3 Personen inkl. Kinder):

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Geb.-Datum: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Geb.-Datum: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Geb.-Datum: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_

Verwandtschaftsgrad oder Bekanntchaftsverhältnis zum Gefangenen: \_\_\_\_\_

**Das Gesuchsformular muss 2 Wochen vor dem gewünschten Besuchsdatum im Besuchswesen eintreffen.**

Auf verspätete oder unvollständig ausgefüllte Gesuche kann nicht eingetreten werden!

### Gesuchsteller/in:

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Ort/Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Bitte wenden**



## Besuchsregeln

- Die Gefangenen dürfen in der Regel pro Woche einen Besuch empfangen.
- Die normale Besuchsdauer beträgt eine Stunde und kann im Einzelfall verlängert werden, wo besondere Umstände dies rechtfertigen.
- Besuchsgesuche sind zwei Wochen vor dem gewünschten Datum von der Besuchsperson oder vom Gefangenen schriftlich an den Besuchspavillon zu richten.
- Sind keine Missbräuche zu befürchten, werden Besuche nicht überwacht. Bei Missbrauchsgefahr können Besuche akustisch und visuell überwacht oder in einem Raum mit Trennscheibe durchgeführt werden.
- Die Zahl der Besuchspersonen pro Besuch wird von der Anstaltsdirektion festgelegt und darf vier Personen nicht übersteigen.
- Der Besucherstamm beträgt insgesamt zwölf zutrittsberechtigte Personen. Der Gefangene kann einmal pro Jahr seine Besuchspersonen neu festlegen. Die Gefangenen sind selbst dafür verantwortlich, dass ihre Besuchspersonen rechtzeitig über diese Vorschriften orientiert werden.
- Die Anstaltsdirektion kann die Zulassung anderer Personen als Vormünderin oder Vormund, in der Schweiz ansässiger Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt, Sozialarbeiterin und Sozialarbeiter in amtlicher Funktion oder anderer schweizerischer Amtspersonen zu Besuchen davon abhängig machen, dass sich diese mit Abklärungen bei Strafbehörden und Polizei über Verurteilungen und hängige Strafuntersuchungen einverstanden erklären.
- Personen, deren Kontakt mit der verurteilten Person den Vollzugszweck erheblich gefährdet, werden zum Besuch nicht zugelassen.
- Die Zulassung von Besuchspersonen kann des Weiteren von den für die Wahrung von Ordnung und Sicherheit erforderlichen Kontrollen abhängig gemacht werden. Bei Frauen wird für die Durchsuchung weibliches Personal eingesetzt.
- Die Besuchspersonen haben sich über ihre Identität auszuweisen.
- Die Übergabe bzw. Entgegennahme von Gegenständen ist nur bezüglich der in den Besuchsräumlichkeiten zum Verkauf angebotenen Artikel aus den Automaten erlaubt. Dafür darf pro Besuchergruppe ein Maximalbetrag von Fr. 50.- in den Besucherraum mitgenommen werden.
- So dürfen ohne vorgängige Bewilligung den Gefangenen keine Schriftstücke, Bargeld oder andere Gegenstände übergeben oder von ihnen entgegengenommen werden.
- Geldgeschenke (in Schweizer Franken) sind an der Porte zu Händen der Verwaltung gegen Quittung abzugeben, die sie dem Gefangenen auf seinem Konto gutschreibt.
- Personen, die wiederholt gegen die Besuchervorschriften verstossen haben oder in anderer Weise die Sicherheit und Ordnung der Vollzugseinrichtung erheblich gefährden, können für höchstens drei Monate, im Wiederholungsfall dauernd von Besuchen ausgeschlossen werden. Ehe- und Lebenspartner, eingetragene Partner, Kinder, Eltern und Geschwister dürfen nicht dauernd vom Besuch ausgeschlossen werden.